

2. Arbeiterratswähler sind die manuellen und geistigen Arbeiter beiderlei Geschlechts aller Berufe, inbegriffen die jugendlichen Arbeiter.

Als Arbeiterratsmitglieder sind alle wählbar oder kooptierbar, die einer sozialistischen Partei mindestens ein halbes Jahr (Seimfehrer drei Monate) und ihrer Gewerkschaft, sofern eine solche besteht, angehören und das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben.

Der Privateigentümer eines Betriebes hat in demselben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

3. Die Wahl der Arbeiterratsmitglieder findet in zwei Wahlgängen statt:

1. Urwahl in den Betrieben (respektive in den Versammlungen der Arbeiter der Kleinbetriebe und Einzelarbeiter).

2. Wahl in den Arbeiterräten zur Kooptierung solcher Mitglieder, die

a) durch ihre besonderen Fachkenntnisse die Arbeiten des Arbeiterrates besonders fördern können oder

b) die Verbindung mit anderen Organisationen der Arbeiterklasse herzustellen vermögen.

Alle Wahlen von Arbeiterratsmitgliedern finden nach dem Proportionalwahlsystem statt.

4. Alle Mitglieder des Arbeiterrates, ob sie direkt in Urwahlen oder durch Kooptierung gewählt oder von anderen Räten delegiert sind, haben gleiche Rechte und Pflichten.

5. Die sozialistischen Mandatare in Gemeinde, Land und Staat haben, sofern sie nicht ohnedies gewählte oder kooptierte Mitglieder des Arbeiterrates sind, zu dessen Verhandlungen als Gäste Zutritt, um über die Wünsche des Arbeiterrates auf dem laufenden zu bleiben. Und zwar haben zum Reichsarbeitererrat die Nationalräte, zum Landesarbeitererrat die Nationalräte des Landes und die Landtagsabgeordneten, zum Kreisarbeitererrat die Nationalräte und Landtagsabgeordneten des Kreises (im Kreis Wien auch die Gemeinderäte), zum Bezirksarbeitererrat außerhalb Wiens die Nationalräte und Landtagsabgeordneten des Bezirkes, zum Ortsarbeitererrat (in Wien: Bezirksarbeitererrat) die Nationalräte, Landtagsabgeordneten, Gemeinderäte und ein Mitglied der Bezirksvertretung des Ortes (Bezirk) als Gäste Zutritt.

6. Auf Beschluß des Arbeiterrates können zu einzelnen Beratungen Fachmänner und Experten mit beratender Stimme eingeladen werden.

II. Ortsarbeiterräte und Wiener Bezirksarbeiterräte.

A. Die Urwahlen.

7. Die Grundlagen des Aufbaues der Räteorganisation bilden die Ortsarbeiterräte, die in den Wiener Gemeindebezirken den Namen Bezirksarbeiterräte führen.

Die Urwahlen finden in folgenden drei Wählergruppen statt:

1. Wahl in Groß- und Mittelbetrieben.

2. Wahl in den Versammlungen der Arbeiter in Klein- und Zwergebetrieben und der Einzelarbeiter.

3. Wahl in den Versammlungen der Arbeitslosen und arbeitsunfähigen Invaliden.

In kleineren Orten kann die Wahl in den Wählergruppen 2 und 3 zusammengezogen werden.

8. Die Berechnung der Zahl der zu besetzenden Mandate erfolgt bei der ersten Wählergruppe nach der Zahl der im Betrieb Beschäftigten, in der zweiten Wählergruppe nach der Zahl der Wähler, die sich an der Wahlhandlung beteiligen, in der dritten Wählergruppe auf Grund der Zahl der in den Arbeitsnachweisen gemeldeten Arbeitslosen und der amtlich registrierten arbeitsunfähigen Invaliden.

Die Festsetzung des Schlüssels obliegt den Kreisarbeiterräten oder, wo solche nicht bestehen, den Landesarbeiterräten, die nach Anhörung der Ortsarbeiterräte (in Wien der Bezirksarbeiterräte) für jeden Ort (in Wien für jeden Bezirk) den Schlüssel bestimmen, wobei jedoch folgende Richtlinien einzuhalten sind: